



**EINWOHNERGEMEINDE
6462 SEEDORF**

KURTAXENREGLEMENT

Einwohnergemeinde Bauen

Kurtaxenreglement

Die offene Einwohnergemeindeversammlung Bauen beschliesst, gestützt auf Art. 106, Abs. 1 und Art. 110, Abs. 1, Buchstabe a, der Kantonsverfassung¹:

Artikel 1 Allgemeines

- 1) Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Bauen und gelangt während des ganzen Jahres zur Anwendung.
- 2) Wo dieses Reglement für Personen die männliche Form wählt, gilt es auch für weibliche Personen.

Artikel 2 Verwendungszweck

- 1) Die Kurtaxen sind zur Finanzierung von Einrichtungen und Massnahmen zu verwenden, die den Bedürfnissen der Gäste dienen.
- 2) Die Kurtaxen sollen unter anderem:
 - a) einen Beitrag an den Unterhalt der gemeindeeigenen Infrastrukturanlagen leisten.
 - b) einen Beitrag an die Kosten der regionalen Tourismusorganisation Urner Unterland leisten.

Artikel 3 Kurtaxenpflicht Grundsatz

- a) Natürliche Personen, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Bauen gegen Entgelt übernachten, haben eine Kurtaxe zu bezahlen.
- b) Ebenfalls kurtaxenpflichtig ist, wer auf seinem Grundeigentum in der Gemeinde Bauen übernachtet, sofern er hier keinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat.
- c) Die Kurtaxe kann auf den Gast abgewälzt werden.

¹ RB 1.1101

Artikel 4 Kurtaxenbefreiung

Von der Entrichtung der Kurtaxen sind befreit:

- a) Militärpersonen und Zivilschutzpflichtige bei dienstlicher Einquartierung
- b) Kinder unter 6 Jahren
- c) Angemeldete Wochenaufenthalter und Kurzarbeiter
- d) Personen mit primärem Steuerdomizil in Bauen
- e) Personen, die unentgeltlich übernachten
- f) Personen, welche in Feriendomizilen übernachten, die bei der Realisierung finanziell durch die Gemeinde unterstützt wurden.

Artikel 5 Kurtaxenarten

- a) Kurtaxen pro Person
- b) Regelung „Wanderclub Säntis“
- c) Pauschale pro Wohneinheit/Jahr

Eigentümer von Ferienhäusern oder Ferienwohnungen, die das abgabepflichtige Objekt im Eigenbedarf nutzen oder an Dauermieter vermieten, bezahlen die Kurtaxe als Pauschale.

Artikel 6 Höhe der Kurtaxen

1) Die Kurtaxe beträgt:

- a) Pro erwachsene Person und Übernachtung Fr. 1.50
Pro Kind und Übernachtung zw. 6 und 16 Jahren Fr. 1.00
- b) Wanderclub Säntis pro Kind u. Erwachsene je Fr. 1.00
- c) Pauschale pro Wohneinheit/Jahr Fr. 120.00

2) Der Gemeinderat kann die Kurtaxen jährlich dem Lebensindex der Konsumentenpreise (LIK) anpassen, ausgehend vom Stand per 01.01.2020.

Artikel 7 Vollzug

Der Vollzug des Reglements und der Einzug der Kurtaxengelder obliegt der Einwohnergemeinde Bauen.

Artikel 8 **Beschwerderecht**

- 1) Beschwerden über Verfügungen, die sich auf das Kurtaxenreglement stützen, sind innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich an den Gemeinderat Bauen zu richten.
- 2) Beschwerdeentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden.
- 3) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege².

Artikel 9 **Strafbestimmungen**

- 1) Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1'000 belegt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungspflege², insbesondere nach deren Artikel 91 und 92.
- 2) Die nicht bezahlten Kurtaxen oder Jahrespauschalen sind in jedem Fall nachzuzahlen. Die Entrichtung einer Busse entbindet nicht von der Nachzahlungspflicht.

Artikel 10 **Schlussbestimmungen – Aufhebung bisherigen Rechts**

- 1) Dieses Reglement ist jedem Kurtaxenpflichtigen abzugeben.
- 2) Das Kurtaxenreglement der Gemeinde Bauen vom 01. Januar 2003 wird aufgehoben.

Artikel 11 **Inkrafttreten**

- 1) Dieses Kurtaxenreglement der Gemeinde Bauen tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung Bauen per 01. Januar 2020 in Kraft.
- 2) Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 20. Mai 2019.

EINWOHNERGEMEINDE BAUEN

AGI

Präsident
Andreas Gisler

Arnold

Ratsschreiberin
Nicole Arnold



² RB 2.2345